OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050134/6/ER

Datum:
Linz, 5. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des J S, R, F, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Vertretung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Mai 2019, GZ: BHFRVetR-2019-33059/8-Oy, betreffend Verbot der Haltung von Rindern auf unbestimmte Dauer nach dem Tierschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Vertretung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Mai 2019, GZ: BHFRVetR-2019-33059/8-Oy, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 9. Mai 2019, GZ: BHFRVetR-2019-33059/8-Oy, dem nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) die Haltung von Rindern auf unbestimmte Zeit verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der AS bereits im Zeitraum von x bis x fünfmal wegen Übertretungen des § 5 Tierschutzgesetz – TSchG (Verbot der Tierquälerei) im Zusammenhang mit der Haltung von Rindern rechtskräftig bestraft worden sei. Diese Bestrafungen seien mittlerweile verjährt. Aufgrund dieser damals rechtskräftigen Übertretungen sei dem AS jedoch mit Bescheid vom x die Erlassung eines Tierhalteverbots für die Haltung von Rindern auf Dauer angedroht worden.
Mit Straferkenntnis vom x sei der AS ein weiteres Mal wegen einer Übertretung gemäß § 5 TSchG rechtskräftig bestraft worden. Am x sei vom Amtstierarzt der belangten Behörde eine Kontrolle der Tierhaltung des AS durchgeführt worden, wobei massive Mängel bei der Rinderhaltung festgestellt worden seien. Ein diesbezüglich erlassenes Straferkenntnis – ua wegen § 5 TSchG – sei am x in Rechtskraft erwachsen und ein Verfahren gemäß § 39 TSchG eingeleitet worden. Bei einer Nachkontrolle am x seien erneut beträchtliche Mängel festgestellt worden. So seien am x im alten Milchrinderstall etwa drei Kälber in Anbindehaltung ohne Wasser- und Heuversorgung vorgefunden worden, Kühe seien hochgradig verschmutzt gewesen, den Rindern seien keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung gestanden, es sei kein Licht im Stall eingeschaltet gewesen und die Mindestbeleuchtungsstärke nicht erreicht worden. Sieben Rinder hätten keinen Zugang zu Trinkwasser gehabt. Im Laufstall seien große Ansammlungen von Kot- und Harngemisch in den Laufgängen und größere Kotansammlungen in den Liegebuchten festgestellt worden. Den Rindern seien keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung gestanden, sie hätten hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen. Das längere Stehen in einem Kot-Urin-Gemisch – worauf die hochgradige Verschmutzung der Rinder hingedeutet habe – stelle ein Problem in Bezug auf die Klauengesundheit dar und die massive Verschmutzung verursache Hautirritationen und –schädigungen. Ferner komme es durch den erhöhten Schadstoffgehalt in der Luft, der durch die Ansammlung von Kot und Harn bedingt sei, zu Schädigungen im Respirationstrakt der Tiere. Durch die nassen, nicht eingestreuten Liegeflächen würden sich ferner die Stehzeiten der Rinder wesentlich verlängern. Durch diese Vernachlässigungen seien den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schäden entstanden. Die Kontrolle sei am x abgebrochen worden, da der AS am Hof nicht auffindbar gewesen sei. Am nächsten Tag sei die Kontrolle fortgesetzt worden, der AS sei dabei gewesen, den Stall auszumisten. Aufgrund des Verhaltens des AS bei der fortgesetzten Kontrolle sei die Polizei um Unterstützung gebeten worden. Es

seien im alten Milchviehstall im Wesentlichen die Feststellungen vom x bestätigt worden, ferner sei ein Rind vorgefunden worden, das neben einem schlechten Ernährungszustand auch noch sichtbare Schädigungen der Haut in Form von Haarlosigkeit an Hinterextremitäten und Unterbauch aufgewiesen habe. Ein weiteres Rind habe hochgradig überlange und deformierte Klauen an den Hinterextremitäten aufgewiesen. Auch bei anderen Rindern seien zu lange Klauen festgestellt worden. Aufgrund der hochgradigen Verschmutzung sei eine Beurteilung der Klauen bei den anderen Rindern nicht möglich gewesen. Sieben Rindern seien keine frei zugänglichen Tränken zur Verfügung gestanden. Eines der Rinder sei bei der Tränkung mittels Schlauch und Eimer gefilmt worden, dieses habe hochgradigen Durst gezeigt. Im alten Nebenstall sei die Mindestbeleuchtungsstärke nicht erreicht worden. Es hätten sich fünf Rinder darin befunden, zwei davon seien entweder Kälber oder Jungrinder gewesen – aufgrund der beengten Platzverhältnisse in diesem Stall sei eine genaue Altersfeststellung nicht gefahrlos möglich gewesen. Diesen Tieren seien keine frei zugänglichen Tränken zur Verfügung gestanden, die Tiere hätten hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen, was ein Hinweis darauf sei, dass den Tieren sehr oft keine trockene Liegefläche zur Verfügung stehe. Im Laufstall seien immer noch große Ansammlungen eines Kot-Harngemischs in den Laufgängen und größere Kotansammlungen in den Liegebuchten festgestellt worden. Die Liegebuchten seien zwischenzeitlich aber mit wenig Stroh eingestreut worden, der Kot sei aber vorher nicht entfernt worden, weshalb den Rindern trotzdem keine anhaltend trockene Liegefläche zur Verfügung gestanden sei. Die Rinder hätten hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen. Der Amtstierarzt habe um Erteilung eines Tierhalteverbots ersucht.
Die Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich habe sich damit einverstanden erklärt. Mit Schreiben vom x sei der AS im Rahmen des Parteiengehörs darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihm die Haltung von Rindern auf Dauer zu verbieten. Der AS habe sich dazu nicht geäußert.

In ihren rechtlichen Erwägungen führte die belangte Behörde aus, dass dem AS bereits x die Erlassung eines Tierhalteverbots mit Bescheid angedroht worden sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt seien die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung eines Tierhalteverbots vorgelegen, die belangte Behörde habe jedoch aus Rücksichtnahme auf die persönliche Situation des AS diesem noch einmal eine Chance gegeben, zu beweisen, dass er in der Lage sei, für eine ordnungsgemäße Tierhaltung zu sorgen. Mittlerweile lägen aber erneut mehrere rechtskräftige Straferkenntnisse wegen Tierquälerei vor, ferner seien bei einer Nachkontrolle massive Mängel bekannt geworden. Im Zeitraum von x bis dato sei der AS insgesamt x-mal rechtskräftig bestraft worden, diese Strafen hätten aber den AS nicht von weiteren Übertretungen nach dem TSchG abgehalten. Es sei auch zu keiner Verbesserung der Tierhaltung gekommen, nicht einmal die Androhung eines Tierhalteverbots habe den AS von weiteren Übertretungen gemäß § 5 TSchG abgehalten. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts und des persönlichen

Verhaltens des AS im Zusammenhang mit der Rinderhaltung werde von der belangten Behörde die Auffassung vertreten, dass die Erlassung eines unbefristeten Tierhalteverbots für die Haltung von Rindern notwendig sei, um sicherzustellen, dass damit Tierquälerei oder weitere Verstöße gemäß §§ 5,6,7 oder 8 TSchG in Zukunft verhindert werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der AS mit Schreiben vom 17. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsakts von der belangten Behörde mit Schreiben vom 31. Mai 2019 – eingelangt am 3. Juni 2019 – zur Entscheidung vorgelegt.
Mit Eingabe vom 5. Juni 2019 stellte der AS einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung gegen diesen Bescheid. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt C H bestellt werden.

I.3. Diesen Antrag brachte der Bf – entsprechend § 8a Abs 3 VwGVG – selbst beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, wo er am 5. Juni 2019 einlangte, ferner wurde dieser Antrag seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 17. Juni 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, wo ihn der AS am 14. Juni 2019 persönlich abgab.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt und den Antrag auf Verfahrenshilfe samt Beilagen. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der AS ist Landwirt im Vollerwerb. Der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr x weist als Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen) 4.633,16 Euro aus. Monatlich zahlt der AS 190 Euro an Alimenten für seine Tochter, ferner zahlt der AS Raten für einen Kredit anlässlich eines Stallbaus im Jahr x. Der AS ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Liegenschaft EZ x der KG S.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der AS zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der AS durch Vorlage von Kontoauszügen, einem Umsatzsteuerbescheid und Zahlungsnachweisen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom AS wurde mit Antrag vom 5. Juni 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Der AS hat vor der ggst Antragstellung bereits eine umfassend begründete Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid eingebracht und beantragte nachträglich die Bewilligung der Verfahrenshilfe ausschließlich für die Vertretung bei einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Beschwerdeverfahren werden vor allem Sachverhaltsfragen zu klären sein, komplexe Rechtsfragen werden insbesondere angesichts des eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Norm nicht zu lösen sein. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der AS geschildert hat. Der AS kann im durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst die wesentlichen Sachverhaltselemente beleuchten, wie auch bereits aus seiner Beschwerde ersichtlich ist.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint, ist mangels Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen die Beigebung eines Rechtsanwalts zur Vertretung in der Verhandlung nicht zu bewilligen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem AS den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter